

# **Statuten der Interessensgemeinschaft Au-Bad**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Interessensgemeinschaft führt den Namen **”Interessensgemeinschaft Au-Bad“**
- (2) Sie hat ihren Sitz in 2273 Hohenau an der March, Rathausplatz 1 und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Au-Bad.

## **§ 2: Zweck**

- (1) Die Interessensgemeinschaft Au-Bad, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig und nicht parteipolitisch gebunden und bezweckt ausschließlich die Reduktion des vorhandenen Fischbestands mit der Angel auf Grundlage der Fischereiordnung der Marktgemeinde Hohenau an der March.
- (2) Zudem soll die Jugend bei der Ausübung der Angelfischerei auf Grundlage der geltenden Gesetze gefördert werden.

## **§ 3: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der Interessensgemeinschaft Au-Bad gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Angelfischerei ausüben und sich voll an der Interessensgemeinschaft Au-Bad beteiligen und die Fischereiordnung durch ihre Unterschrift anerkennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind jene Personen die einen finanziellen Beitrag leisten und sich an der Interessensgemeinschaft anderweitig beteiligen.

## **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Interessensgemeinschaft Au-Bad können alle physischen Personen mit Hauptwohnsitz in Hohenau an der March werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, nach einem schriftlichen Ansuchen des Aufnahmewerbers, der Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch und sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied auf Vorschlag des Kontrollgremiums aufgrund groben Verstoßes gegen die Fischereordnung ausschließen.

## **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt entsprechend der Fischereordnung im Au-Bad zu angeln und an allen Veranstaltungen der Interessensgemeinschaft Au-Bad teilzunehmen
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Interessensgemeinschaft Au-Bad zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Interessensgemeinschaft Au-Bad nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Interessensgemeinschaft Au-Bad Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Au-Bad-Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7: Organe der Interessensgemeinschaft**

§1) Organe der Interessensgemeinschaft Au-Bad sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kontrollgremium.

## **§ 8: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter, Schriftführer/in sowie Kassier.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

## **§ 9: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Interessensgemeinschaft Au-Bad. Er ist das „Leitungsorgan“ und kümmert sich um die Einhaltung der Fischerordnung und der Statuten.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (4) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Interessensgemeinschaft Aubads verantwortlich.

## **§ 10: Kontrollorgan**

- (1) Das Kontrollorgan wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Hohenau an der March bestellt.
- (2) Das Kontrollorgan besteht aus vier Mitgliedern und einem Gemeindevertreter in Person des Bürgermeisters bzw. Vizebürgermeisters.
- (3) Das Kontrollorgan achtet auf die Einhaltung der Fischereiordeung, entscheidet im Streitfall und spricht Empfehlungen zum Ausschluss von Mitgliedern aus.

## **§11: Auflösung der Interessensgemeinschaft Au-Bad**

- (1) Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn die Angeltätigkeit durch die Behörde eingestellt wird oder freiwillig, wenn es die Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Das Vermögen der Interessensgemeinschaft kommt einem sozialen Zweck zu Gute den die Mitgliederversammlung festlegt.

---

Festgelegt in der Sitzung am 17.09.2020 in Hohenau March

Obmann:	Bgm. Wolfgang Gaida
Obmann Stv.:	Vizebgm. Dieter Koch
Kassier:	Leopold Pekert
Schriftführer:	Josef Vycha